

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Heepen	17.02.2022	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	17.02.2022	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	17.02.2022	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	24.02.2022	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	24.02.2022	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	24.02.2022	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	24.02.2022	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	24.02.2022	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	02.03.2022	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.03.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung der Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung) durch Erlass der ersten Änderungssatzung zur Wochenmarktsatzung in der Fassung vom 23. März 2017

Betroffene Produktgruppe

11.02.28

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Schildesche vom 06.05.2021, DSN 1402/2020-2025

BV Sennestadt vom 03.11.2021, DSN 2611/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretungen Brackwede, Heepen, Jöllenbeck, Mitte, Schildesche, Senne, Sennestadt und Stieghorst nehmen zur Kenntnis ...

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen ...

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung).

Begründung:

Die Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung) regelt die Durchführung der Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung. In § 2 Abs. 1 und 2 der Wochenmarktsatzung werden verbindliche Vorgaben zu Platz und Zeit sowie zur Verlegung der Märkte an Feiertagen getroffen.

Dementsprechend wird ein Wochenmarkt auf den vorhergehenden Werktag vorverlegt, sofern der eigentliche Markttag auf einen Feiertag fällt. Nach der aktuell gültigen Fassung sind keine Abweichungen von dieser Regelung möglich. Dies kann in Einzelfällen dazu führen, dass Händlerinnen und Händler den Markt an dem vorverlegten Termin nicht beschicken können, da sie ihren Stand zu diesem Zeitpunkt auf einem anderen, regulär stattfindenden Wochenmarkt betreiben.

Um hierauf in Zukunft flexibler reagieren zu können, hat die Bezirksvertretung Schildesche mit Beschluss vom 06.05.2021 den Rat gebeten, eine Ausnahmemöglichkeit zur Abweichung von der o.g. Feiertagsregelung in der Wochenmarktsatzung zu schaffen, und vorgeschlagen, den § 2 Abs. 2 der Satzung durch folgende Regelung zu ergänzen:

Ausnahmen von dieser Regelung, insbesondere bezüglich der Öffnungszeiten der Märkte, sind in Absprache mit den Markthändlern und den jeweiligen Grundstücksinhabern möglich.

Der Beschluss der Bezirksvertretung wurde – insbesondere vor dem Hintergrund einen zusätzlichen Kostenaufwand zu vermeiden – eingehend geprüft. Auf dieser Grundlage empfiehlt die Verwaltung die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Wochenmarktsatzung. Die vorgeschlagene Formulierung der Bezirksvertretung Schildesche wurde aufgegriffen und um verfahrensleitende Vorgaben ergänzt, die eine gleichmäßige Berücksichtigung der Interessen aller Händlerinnen und Händler gewährleisten sollen sowie den erforderlichen zeitlichen Vorlauf zur Umsetzung der Anträge berücksichtigen. Eine Verlegung kann nur einvernehmlich von allen Dauerstandinhaberinnen und Dauerstandinhabern eines Wochenmarktes beantragt werden, um die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber der Stadt Bielefeld auszuschließen. Der zeitliche Vorlauf wird u.a. für notwendige Abstimmungen bzw. zur Veranlassung von Maßnahmen für die Bereitstellung des Platzes und der Infrastruktur, die Reinigung des Platzes sowie die Information der Öffentlichkeit, etc. benötigt.

Vorbehaltlich des Ratsbeschlusses wurden für den Fall einer Antragstellung durch die Händlerinnen und Händler bereits vor Ostern 2022 verwaltungsintern Vorbereitungen getroffen, so dass eine einmalige Unterschreitung der vorgenannten Antragsfrist möglich ist.

Neben der vorstehenden Ausnahmemöglichkeit, Wochenmärkte aus Anlass von Feiertagen auf Antrag der Händler/innen abweichend von der Satzung zu verschieben, hat die BV Sennestadt am 03.11.2021 einen Beschluss für eine weitere Liberalisierung der Marktsatzung gefasst.

Danach sollte geprüft werden, ob dem Bezirksamt Sennestadt die Möglichkeit eingeräumt werden kann, an bis zu zwei Terminen pro Jahr den Markt zu Gunsten anderer Veranstaltungen ausfallen zu lassen oder zu verschieben. Dadurch könne Organisatoren/-innen von Veranstaltungen im Stadtbezirk, wie z.B. der Werbegemeinschaft Sennestadt bzw. einer Nachfolgeorganisation, dem Sennestadtverein, den Dalbker Schützen oder den Sportfreunden Sennestadt, der Reichowplatz bereits donnerstags vor der jeweiligen Veranstaltung komplett zur Verfügung gestellt werden. Sollte es für das Bezirksamt keine Handhabe geben dies alleine zu entscheiden, soll der zuständige Ausschuss oder der Rat darüber entscheiden, dem Bezirksamt für bis zu zwei Samstage im Jahr die Möglichkeit einzuräumen den Markt zu verschieben oder ausfallen zu lassen.

Die durch die Satzung verbindlich vorgegebenen Termine und Marktflächen der Bielefelder Wochenmärkte werden für jedes Kalenderjahr gewerberechtlich festgesetzt. Insofern ist für die Umsetzung des Beschlusses der BV Sennestadt ebenfalls eine Änderung der Wochenmarktsatzung notwendig.

Um den Wunsch der Bezirksvertretung zu ermöglichen schlägt die Verwaltung nach eingehender Prüfung vor, eine entsprechende Regelung in die Wochenmarktsatzung aufzunehmen. Da es tlw. auch in anderen Stadtbezirken zu Terminüberschneidungen der Wochenmärkte mit Veranstaltungen kommt, wird eine generelle Regelung vorgeschlagen.

Unter Beachtung des § 7 Abs. 1 lit. e, f und h der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld in der derzeit gültigen Fassung wird der zuständigen Bezirksvertretung die Möglichkeit gegeben, den Vorrang einer Veranstaltung für bis zu zwei Markttage pro Jahr festzustellen. Einhergehend ist zu beschließen, ob der betroffene Wochenmarkttermin ausfällt oder verschoben wird.

Grundsätzlich ist eine Beschlussfassung bis zum 30.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr notwendig, damit der Ausfall bzw. die Verlegung von Marktterminen in der gewerberechtlichen Festsetzung berücksichtigt werden kann und die Gebührenberechnung der Händlerinnen und Händler rechtmäßig erfolgt. Aufgrund der Aufnahme dieser Regelung während des laufenden Jahres wurde für das Kalenderjahr 2022 eine Sonderregelung hinsichtlich der Frist zur Beschlussfassung aufgenommen, damit die Regelung bereits in diesem Jahr entsprechend dem Beschluss der BV Sennestadt Anwendung finden kann.

Es wird vorgeschlagen mit der Änderungssatzung eine entsprechende Regelung in § 2 der Wochenmarktsatzung mit dem neuen Absatz 3 aufzunehmen.

Für beide Ausnahmeregelungen sind die Verfügbarkeit des Marktplatzes an dem abweichenden Termin sowie die Kostenneutralität der Verlegung zwingende Voraussetzung, da zusätzlich entstehende Kosten im Rahmen der Gebührenkalkulation auch auf unbeteiligte Märkte umgelegt würden.

Da die grundsätzliche Regelung zur Verschiebung von Markttagen aus Anlass von Feiertagen in der Vergangenheit zu Irritationen geführt hat, wurde in § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung zur Klarstellung ergänzt, dass der Markt an den Ausweichtagen zu den gleichen Uhrzeiten stattfindet.

Mit den Ziff. 3 – 6 in Artikel I der vorliegenden Änderungssatzung werden Regelungen, die für die vorübergehende Verlegung des Hauptmarktes auf den Rathausvorplatz in den Jahren 2011 - 2014 aufgenommen worden waren und nicht mehr aktuell sind, bereinigt.

Beigeordneter

Dr. Udo Witthaus

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.